

**Grundsätze der Gemeinde Heidgraben**  
**für die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen**  
**(gültig ab XX.XX.2016)**

### **1. Förderungszweck**

Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern und intensive Erlebnisse in aktiver und geselliger Gemeinschaft ermöglichen.

Die Gemeinde Heidgraben fördert im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen aufgrund dieser Grundsätze.

### **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten, sowie die öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe.

Gefördert werden Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Heidgraben haben.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn bei der Durchführung der Maßnahme inhaltlich der Bereich der Jugendhilfe deutlich zum Ausdruck kommt (Freizeitmaßnahmen und –begegnungen, Stadtranderholungen etc.).

Nicht unter die Regelung der Förderung fallen Konfirmandenfreizeiten o.ä. sowie Fahrten, deren Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Trainingslager ö-a- sind. Auch Mannschaftsveranstaltungen und –fahrten aus dem Erwachsenenbereich des Sports werden nicht gefördert.

Zuschüsse für Klassenfahrten können von der Grundschule Heidgraben analog dieser Grundsätze beantragt werden (maximal eine Fahrt pro Klasse pro Schuljahr).

### **3. Förderungsvoraussetzungen**

- Förderzeitraum der Maßnahme: 2 – 20 Übernachtungen
- Förderalter der Teilnehmer/innen: 6 – 18 Jahre
- Mindestteilnehmer insgesamt: 7 (ausgenommen Betreuer/innen)
- Anerkennung der Betreuer/innen: pro angefangene 7 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in anerkannt (eine Betreuung muss gewährleistet sein)

#### **4. Antrag (Inhalt/Frist)**

Anträge auf Bezuschussung sind bis zum 1.04. des Jahres bei der Gemeinde Heidgraben einzureichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Ziel/Ort und Zweck der Maßnahme
- Zeitraum/Dauer der Maßnahme
- Geplante Teilnehmerzahl
- Eigenanteil der Teilnehmer/innen

Verspätet eingereichte Anträge werden nachrangig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt.

#### **5. Zuschussgewährung**

Es wird ein Zuschuss von 3,00 Euro pro Teilnehmer und Übernachtung gewährt.

Nach Eingang des Zuschussantrages erhalten die Vereine/Verbände einen Bescheid über die Höhe der zu erwartenden Zuschüsse.

Die Mittel werden nach Einreichen der Abrechnungsunterlagen ausgezahlt.

Sollten die bereitgestellten Haushaltsmittel insgesamt nicht ausreichen, alle zu berücksichtigenden Anträge zu befriedigen, werden nach Möglichkeit weitere Mittel im Nachtragshaushalt bereitgestellt.

#### **6. Abrechnung (Inhalt/Frist)**

Spätestens 1 Monat nach Beendigung der jeweiligen Freizeitmaßnahme sind folgende Abrechnungsunterlagen bei der Gemeinde Heidgraben einzureichen:

- Verwendungszweck
- Kurzbericht
- Teilnehmerliste (Name, Wohnort, Alter, Unterschrift)

Die entsprechenden Abrechnungsbelege müssen drei Jahre aufbewahrt werden. Die Gemeinde Heidgraben behält sich eine Überprüfung der Unterlagen durch den zuständigen Fachbereich des Amts Moorrege innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

#### **7. Allgemeines**

Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Bürgermeister.

Jugendgruppen und –verbände, die trotz Aufforderung die Abrechnungsunterlagen nicht ordnungsgemäß einreichen, können von der Förderung ausgeschlossen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Heidgraben, die dem Finanzierbarkeitsgebot unterliegen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben vom XXXX zum XXXX in Kraft.

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben

Der Bürgermeister

(Jürgensen)